

**Vorschriften für Leuchten mit Betriebsspannungen
unter 1000 V**

Teil 11 Sondervorschriften für Einbausignalleuchten

VDE 0710
Teil 11/5.68

Inhalt

Vorbemerkung	1
Ergänzungen zu Teil 1 § 1 Gültigkeit.....	1
Ergänzungen zu Teil 1 § 2 Begriffserklärungen.....	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 7 Aufschriften und Bezeichnungen	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 8 Schutzmaßnahmen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile und gegen zu hohe Berührungsspannungen	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 9 Anschluß der Leuchten an das Netz	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 12 Einzelteile (Fassungen, Schalter, Steckdosen)	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 14 Kriech- und Luftstrecken	3
Ergänzungen zu Teil 1 § 16 Wärmebeständigkeit	3
Ergänzungen zu Teil 1 § 17 Isolation, Feuchtigkeits- und Staubschutz..	3
Ergänzungen zu Teil 1 § 18 Mechanische Anforderungen	3

Vorbemerkung

Dieser Teil 11 von VDE 0710 gilt in Verbindung mit **Teil 1** (Allgemeine Vorschriften). Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Sondervorschriften dieses Teiles zusätzlich zu den Vorschriften des **Teiles 1**.

Zu Teil 1 § 1

Gültigkeit

a) Geltungsbeginn

Diese Sondervorschriften gelten ab 1. Mai 1968¹⁾.

b) Geltungsbereich

Diese Sondervorschriften gelten für Einbausignalleuchten.

¹⁾ Genehmigt durch den Vorstand des VDE im März 1968, bekanntgegeben in ETZ-B 1967, Seite 473 und ETZ-B 1968, Heft 9.

Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung
gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

Zu Teil 1 § 2

Begriffserklärungen

b) Sonderbegriffe für Leuchten

9. Einbausignalleuchten sind lichtgebende Signaleinrichtungen zur Anzeige von Betriebszuständen, die in oder hinter Abdeckungen oder Befestigungsflächen angebracht werden.

Zu Teil 1 § 7

Aufschriften und Bezeichnungen

b) 6. Nennaufnahme

Diese Aufschrift braucht nach dem Einbau der Leuchte nicht mehr sichtbar zu sein.

Zu Teil 1 § 8

Schutzmaßnahmen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile und gegen zu hohe Berührungsspannungen

- a) **Einbausignalleuchten brauchen nicht nach Klasse I, II oder III gebaut zu sein. In diesem Fall muß jedoch durch die Art des Einbaues sichergestellt sein, daß die Schutzmaßnahmen gegen zufälliges Berühren unter Spannung stehender Teile und gegen zu hohe Berührungsspannungen im Fehlerfall nach dem Einbau verwirklicht sind.**
- f) **gilt nicht für Einbausignalleuchten.**

Zu Teil 1 § 9

Anschluß der Leuchten an das Netz

b) Fester Anschluß und freie Leitungsenden

2. Anschlußklemmen

2.1 Absatz 1

Anschlußklemmen an Einbausignalleuchten brauchen, wenn sie nicht zum Anschluß an das Netz dienen, keine Schraubklemmen zu sein.

Zu Teil 1 § 12

Einzelteile (Fassungen, Schalter, Steckdosen)

b) Fassungen

2. Absatz 1

gilt nicht für Einbausignalleuchten.